



© fischer-gade / fotolia.com

Fragen an den Steuerberater

## Fülle von Regeln für zahnärztliche MVZ

Für Zahnärzte, die am Wachstum ihrer Praxis orientiert sind, eröffnet sich mit der Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) der rechtliche Rahmen für ihre Expansionsstrategie. Das heißt aber auch: Ein Zahnarzt, den die gesetzlichen Beschränkungen zur Anzahl angestellter Zahnärzte auf absehbare Zeit nicht hemmen, sollte im Normalfall von der Gründung eines MVZ absehen. Denn die Errichtung und der Unterhalt eines MVZ bindet persönliche und finanzielle Energie. Wer ein MVZ gründet, bewegt sich rechtlich und steuerlich in teilweise unbekanntem Gelände. Den wichtigsten Orientierungsfragen geht Steuerberater Michael Laufen nach.

Das MVZ bezeichnet lediglich eine besondere Versorgungsform im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Es stellt keine eigene Rechtsform dar. Dem MVZ stehen vielmehr die gängigen Rechtsformen zur Verfügung, das sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), in der die Berufsausübungsgemeinschaften organisiert sind, und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Möglich ist ausdrücklich auch die eingetragene Genossenschaft, die in der bisherigen Praxis jedoch keine Bedeutung hat. Für eine bisherige Einzelpraxis kommt als Rechtsform ausschließlich die Kapitalgesellschaft, also die MVZ-GmbH in Frage, sofern der Zahnarzt seine Praxis auch weiterhin allein, also ohne Partner, betreiben möchte.

### Steuerliche Schubladen für ein MVZ

Steuerlich sind für die Ermittlung des Gewinnes und der Einkommensteuer der Beteiligten eines MVZ je nach dessen Rechtsform zwei Schubladen geöffnet: die der GbR, die steuerliche Mitunternehmerschaft genannt wird, und die der Kapitalgesellschaft (GmbH). Hinsichtlich der Umsatzsteuer befinden sich die Mitunternehmerschaft und die Kapitalgesellschaft in derselben Schublade. Es gibt keine Unterschiede. Ob Umsatzsteuer gezahlt werden muss, hängt nämlich von der erbrachten Leistung ab und nicht von der Rechtsform des Leistenden. Klassische zahnärztliche Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, egal ob sie von einer MVZ-GmbH erbracht werden oder von einer MVZ-GbR.

Der Gewerbesteuer unterliegt eine MVZ-GmbH immer, eine MVZ-GbR immer dann, wenn die Partner aufgrund der Größe der Praxis nicht mehr durchgängig „leitend und eigenverantwortlich aufgrund eigener Fachkenntnisse und beruflicher Qualifikation“ tätig sind. Sobald auf einen MVZ-GbR-Partner

mehr als zwei in Vollzeit angestellte Zahnärzte entfallen, besteht auf jeden Fall das Risiko, dass die MVZ-GbR insgesamt gewerbsteuerpflichtig wird. Da die erleichterte Anstellung zusätzlicher Zahnärzte ja gerade wesentliches Gründungsmotiv für die MVZ GbR zur Expansion der Praxis war, wird auch die MVZ-GbR sehr bald nach ihrer Gründung die Grenze zur steuerlichen Gewerblichkeit überschreiten und damit der Gewerbesteuer unterliegen.

### Gewinnermittlung in unterschiedlichen MVZ

Die MVZ-GbR ermittelt den Gewinn im Rahmen der bekannten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Der ermittelte Gewinn wird entsprechend der verabredeten Gewinnverteilung auf die Gesellschafter verteilt und fließt unmittelbar in den Einkommensteuerbescheid der an der Praxis beteiligten Partner ein. Sofern die MVZ-GbR als gewerblich eingestuft wird, fällt zusätzlich zur Einkommensteuer Gewerbesteuer an. Wegen der –

### Haftung der Gesellschafter im MVZ

Im Fall der MVZ-GmbH ist die persönliche Haftung für Schulden der MVZ-GmbH bereits durch die Rechtsform im Normalfall ausgeschlossen, es sei denn, der Gesellschafter hat eine persönliche Bürgschaft abgegeben, wie es für Bankdarlehen der GmbH üblich ist. Im Fall der MVZ-GbR haften die Gesellschafter unbeschränkt, eine Beschränkung der Haftung ist nicht möglich. Die Haftungsgefahren aus Behandlungsfehlern sind durch eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung im Normalfall so gut wie möglich abgesichert. Diese Schlechterstellung der MVZ-GbR bei der Haftung dürfte gerade in großen Praxen mit naturgemäß unübersichtlichen Haftungssituationen für eine MVZ-GmbH sprechen. *mla*